



*Für unser Land!*

LEGISLATIV-  
UND  
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Inneres

E-Mail: [bmi-III-6@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-6@bmi.gv.at)



ZAHL

2001-BG-226/6-2007

DATUM

24.4.2007

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007); Stellungnahme

Bezug: ZI BMI-LR1340/0005-III/6/2007

BMI-LR1310/0010-III/6/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### **I. Allgemeines:**

Das geplante Vorhaben wurde am Mittwoch, dem 11. April 2007, 19:03 Uhr vom Bundesministerium für Inneres per E-Mail zur Begutachtung versandt. Gemäß dem Versendungsschreiben endete die Begutachtungsfrist am 20. April 2007.

Gleichzeitig wurde im Versendungsschreiben auch darauf hingewiesen, dass zur Stellung eines Verlangens gemäß Art 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften (vereinbarungskonform) eine Frist von vier Wochen zur Verfügung steht. Diese Frist endet am 9. Mai 2007.

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

Diese Vorgangsweise ist sachlich nicht nachvollziehbar und einer erschöpfenden Auseinandersetzung mit dem geplanten Vorhaben nicht dienlich. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die folgende Stellungnahme Fragen der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Länder (noch) ausklammert; die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist einer allfälligen gesonderten Stellungnahme vorbehalten.

## **II. Zur Nationalrats-Wahlordnung 1992:**

1. Anlässlich der Nationalratswahl 2006 wurden alle Bezirkswahlbehörden sowie alle Gemeindewahlbehörden um eine Evaluierung der Abläufe und Erstattung von Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschlägen gebeten. Der daraufhin erstellte Evaluierungsbericht wurde dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt.

Einige Punkte des Evaluierungsberichts sind in den §§ 4, 5, 61, 78 und 79 bereits umgesetzt.

2. Es wird jedoch vorgeschlagen, auch die folgenden, im Evaluierungsbericht enthaltenen ergänzenden Vorschläge zu berücksichtigen:

### **Zu § 8:**

Derzeit besteht die Gemeindewahlbehörde aus dem Vorsitzenden sowie aus 9 Beisitzern. Es wird vorgeschlagen, die Zahl der Beisitzer zu reduzieren, da es vorkommen kann, dass nicht ausreichend Beisitzer nominiert werden. Allenfalls könnte nach dem Vorbild der Salzburger Landtagswahlordnung vorgesehen werden, dass eine Gemeindewahlbehörde aus mindestens drei und höchstens zwölf Beisitzern besteht, wobei die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer der Bezirkswahlbehörde obliegt.

### **Zu § 15 Abs 2:**

Die Berufung der Beisitzer/Ersatzbeisitzer der Sprengelwahlbehörden soll dem Gemeindewahlleiter obliegen. Derzeit obliegt sie dem Bezirkswahlleiter. Dieser Vorschlag dient der Verwaltungsvereinfachung.

### **Zu § 16 Abs 1:**

Gemäß dem geltenden § 16 Abs 1 NRW haben die Wahlbehörden spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

Die Konstituierung der Sprengelwahlbehörden soll jedoch bis zum dritten Tag vor dem Wahltag möglich sein. Bei der Nationalratswahl 2006 hat sich die Bundeswahlbehörde erst am letzten Tag der gesetzlich vorgesehenen Frist konstituiert hat. Alle nachgeordneten Wahlbehörden (Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden) konnten sich erst danach konstituieren. Bei den Sprengelwahlbehörden ist eine so frühe Konstitu-

ierung, wie sie sich aus dem § 16 Abs 1 NRWO ergibt, nicht notwendig, sodass diese jedenfalls auch später erfolgen kann.

**Zu § 25:**

Es wird vorgeschlagen, den Zeitraum für eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auf die Parteienverkehrszeiten zu beschränken. Die durchgeführte Evaluierung anlässlich der Nationalratswahl 2006 hat ergeben, dass in zahlreichen Gemeinden die Möglichkeit, auch am Wochenende in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen, nicht genutzt wird. So hat etwa in der Gemeinde Rußbach von 1979 bis August 2006 keine einzige Person in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen.

**Zu den §§ 49 und 57:**

Die abgeschlossenen Landeswahlvorschläge bzw. Landesparteilisten sind kundzumachen und in jeder Wahlzelle anzuschlagen. Da auch für Wahlkartenwähler aus anderen Bundesländern die Möglichkeit bestehen muss, in die jeweiligen Landesparteilisten Einsicht zu nehmen, müssen die Kundmachungsplakate aller neun Landeswahlkreise jeweils zwischen den Bundesländern postalisch ausgetauscht und dann auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Stattdessen wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, die Landesparteilisten nicht in Plakatform, sondern als DIN A4-Broschüre herzustellen und diese an die Gemeinden bzw an die anderen Bundesländer zu versenden. Auch die Übermittlung auf elektronischem Weg soll für zulässig erklärt werden.

**Zu § 60:**

Unklar ist, wie vorzugehen ist, wenn das Briefwahlkuvert nicht oder nicht ausreichend frankiert sind. Bei der Nationalratswahl 2006 wurden ca 84% der Auslandswahlkarten einzeln mit der Post aus dem Ausland übermittelt, von diesen waren jedoch ca 15% gar nicht oder nicht ausreichend frankiert. Auf die offene Frage der Kostentragung für die dafür anfallenden (Straf-)Porti wird hingewiesen.

Geregelt werden sollte auch die Frage, was mit Briefwahlkuverts geschieht, die nicht auf dem Postweg, sondern etwa persönlich oder durch Boten bei einer Gemeinde vor dem Wahltag oder einer Wahlbehörde am oder bis zum 8. Tag nach dem Wahltag abgegeben werden.

**Zu § 61:**

Das Fehlen einer Aufzählung der Aufgaben von Wahlzeugen führt in der Praxis unter Umständen zu Abgrenzungsproblemen zwischen den Aufgaben der Vertrauenspersonen und der Wahlzeugen. Es wird daher vorgeschlagen, die Aufgaben der Wahlzeugen in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 zu regeln.

**Zu § 89:**

Gemäß § 89 NRWO sind die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden nach Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses unverzüglich der zuständigen Bezirkswahlbehörde verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag durch Boten zu übermitteln. Es sollte jedoch die Aufbewahrung der Wahlakten, mit Ausnahme der Niederschriften und der Wahlkarten fremder Wahlkreise, bei den Gemeinden vorgesehen werden.

**Zu § 106:**

Im Sinn einer einheitlichen und transparenten Vorgangsweise sollen die Regelungen über die Einbringung von Bundeswahlvorschlägen an jene der Einbringung von Landeswahlvorschlägen (Ergänzung der Uhrzeit, die Aufnahme einer Zustimmungserklärung sowie hinsichtlich der Anzahl der möglichen Bewerber) angepasst werden.

**Zu den §§ 127 und 128:**

Diese Bestimmungen könnten ersatzlos entfallen.

**3. Zu einzelnen Bestimmungen:****Zu § 14:**

Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund des im Kapitel „Wahlen“ des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode („Durchforstung der Gesetze betreffend die politischen Parteien auf Kongruenz der verwendeten Begriffe. Klare Feststellung, wann politische Partei, wann Wahlpartei, wann im Nationalrat vertretene Partei gemeint ist und Verhältnis zu den von den politischen Parteien und/oder Wahlparteien gebildeten Klubs“) zu sehen.

Im Sinn einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise sollte die Einholung einer verbindlichen Rechtsauskunft der Bundeswahlbehörde ausdrücklich festgelegt werden.

**Zu § 16:**

Die im geplanten § 14 geregelte Vorgangsweise lässt auch eine Regelung über eine zeitlich abgestufte Konstituierung der Wahlbehörden sinnvoll erscheinen.

**Zu § 39:**

§ 39 regelt die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Ausstellung der Wahlkarten für Auslandsösterreicher. Diese erhalten im Vergleich zu den Wahlberechtigten im Inland insofern eine „privilegierte“ Stellung, als sie von der Gemeinde vor der Wahl über die Möglichkeit der Briefwahl zu verständigen sind. Auch ist – in Verbindung mit dem Wählerevidenzgesetz – eine amtswegige Zusendung der Wahlkarte vorgesehen.

Auf die zusätzliche Belastung der Gemeinden wird hingewiesen.

**Zur Anlage:**

Gemäß Pkt 2 der Hinweise auf der Vorderseite der Wahlkarte „ist jedes Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet“. Dieser Hinweis steht im Widerspruch zu § 56 NRWO.

Pkt 2 des Hinweises ist daher an den § 56 NRWO anzupassen.

**4. Über den Rahmen des Evaluierungsberichtes hinausgehende Anregungen:**

**4.1.** Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Wahlen“ auch „die Prüfung der Möglichkeit einer Vorabentscheidung durch den Verfassungsgerichtshof während des Wahlverfahrens, etwa auf Antrag von Bundes-/Landeswahlbehörden“ vor. Im Fall einer Realisierung dieses Vorhabens sind die Voraussetzungen dafür (auch) in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 zu regeln.

**4.2. Zu den §§ 15, 19, 43 und 49:**

Im Zusammenhang mit der Listenreihung auf dem Stimmzettel und der Zusammensetzung der Wahlbehörden ist der gesamte Fragenkreis Politische Partei/Wahlpartei/Partei-bezeichnung zu klären. Die Erfahrungen bei der Nationalratswahl 2006 haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit der Listenreihung und der Zusammensetzung der Wahlbehörden zahlreiche Rechtsfragen aufgetreten sind, die einer dringenden Klarstellung bedürfen.

**4.3.** Die Einführung der Briefwahl sollte zum Anlass genommen werden, die Sprengelwahlbehörden statt der Bezirkswahlbehörden mit der Ermittlung der Vorzugsstimmen zu betrauen. Dies würde die Bezirkswahlbehörden erheblich entlasten; der zusätzliche Aufwand für die Sprengelwahlbehörde wäre dagegen kaum merkbar.

**4.4.** In Bezug auf die Ausstellung und Wiedererfassung der Kuverts für die Briefwahl wird angeregt, ein gemeinsames EDV-System einzurichten, das eine zentrale Erfassung der Wählerdaten mittels eines Strichcodes erlaubt. Bei den Behörden könnte in diesem Fall die Erfassung der einlangenden Briefe mittels eines Laser-Lesegerätes erfolgen. Die Wählerdaten wären genauestens dokumentiert und müssten im gesamten Wahlgang nur mehr einmal (statt wie bisher dreimal) erfasst werden. Bei einer möglichen Übernahme der Daten aus der Wählerevidenz würde sogar eine gänzliche Neuerfassung entfallen!

**III.** Die geplanten Änderungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 (Art 2) und der Europawahlordnung (Art 3) vollziehen lediglich die im Art 1 enthaltenen Änderungen nach. Es wird daher auf die im Pkt I enthaltenen Hinweise und Vorschläge verwiesen.

IV. Gegen die in den Artikeln 4 bis 8 enthaltenen Änderungen des Wählerevidenzgesetzes 1973, des Europa-Wählerevidenzgesetzes, des Volksbegehrensgesetzes 1973, des Volkstimmengesetzes 1972 und des Volksbefragungsgesetzes 1989 bestehen keine Einwände.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates [services@parlament.gv.at](mailto:services@parlament.gv.at)
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Parlament [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
15. E-Mail an: Abteilung 1 zu do Zl 1/12-W-1/125-2007
16. E-Mail an: Abteilung 8
17. E-Mail an: Bezirkshauptmannschaft St Johann im Pongau

zur gefl Kenntnis.